

„Personalunion“ der beiden Ämter, nämlich des *brachium saeculare* der Kirche und der allgemeinen politischen Gewalt, wieder aufzulösen. Da der König in seinem Reich immer zugleich *advocatus ecclesiae* war, konnte seine Macht als Einheit und seine Ermächtigung füglich als einheitlicher Vorgang verstanden werden, ganz gleich ob das Volk, der Papst oder Gott ihn auf den Thron berief. Solange er die übrigen staatlichen Funktionen versah, mußte ihm auch die kirchliche Aufgabe bleiben.

An dieser unauflösliehen Kompetenzenverschränkung hat selbst das Kaisertum teil. Zwar hat es genug Kanonisten gegeben, die im römischen Imperator bloß den *defensor Romanae ecclesiae* gesehen haben; und manche sind so weit gegangen, daraus eine eigenartige Zwei-Kaiser-Theorie zu entwickeln, wonach der *verus imperator* am Bosphorus saß, während der westliche allein den Auftrag hatte, die römische Kirche zu verteidigen⁶⁶). Aber die Schwierigkeiten waren damit nicht behoben. Auch eine derart beschränkte Kaiserwürde war ja nur in Verbindung mit dem deutschen Königtum vorzustellen, und das bedeutete, daß der Papst sein Recht, die kirchliche Zwangsgewalt an einen gehorsamen Kaiser zu delegieren, erst dann wirksam wahrnehmen konnte, wenn er gleichzeitig über die deutsche Krone verfügte. Theoretisch konnte er eine *Translatio imperii*⁶⁷) vornehmen und ein anderes Volk zu seinem Schutz heranziehen, wenn die Deutschen sich seinen Wünschen versagten. Doch das war eine schwache Drohung, — so schwach, daß sie trotz reichlicher Konflikte zwischen Päpsten und Kaisern niemals wahr gemacht wurde. Die Kanonisten sahen sich daher vor die faktische Einheit von *Regnum* und *Imperium* gestellt und hatten kaum einen Anlaß, ihre Überlegungen zum *ius gladii* auf den abstrakten Fall des Imperators als bloßen Kirchenvogts abzustellen. Wo sie es trotzdem taten, gerieten sie in eine Sackgasse, wie am Beispiel Innozenz' III. noch zu zeigen sein wird.

Den Übergang von der dualistischen zur monistischen Lösung bahnte Huguccio an. Das gelasianische *Duo quippe sunt* (c. 10, Dist. 96) kommentierte er folgendermaßen: *ergo neutrum pendet ex altero; verum est quoad institutionem; set in multis imperialis potestas pendet a pontificali*⁶⁸). Wie war es zu verstehen, daß der Kaiser *in multis* vom Papst abhing, obgleich er nicht von ihm eingesetzt wurde? In der Glosse zu

⁶⁶) Stickler, Misc. Hist. Pontif. 18, 8; ders., Sacerdotium et regnum (Biblioteca del „Salesianum“ 27) S. 18 f.

⁶⁷) Dazu zuletzt W. Goetz, *Translatio Imperii* (1958).

⁶⁸) Stickler, *Ephemerides iuris canonici* 3, 214 Anm. 1.